

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

87 (4.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 87.

Karlsruhe 4. September.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Rittermaier.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter: Wenn es sich von der Anwendung des Art. 14 der Bundesacte in Beziehung auf die bayerische Declaration von 1807, die als Basis und Norm der Anwendung vorgeschrieben ist, handelt, so ist dieses kein der ständischen Gesetzgebung unterworfenen Gegenstand. Er ist es auch weder in Bayern, noch in Hessen, noch in Württemberg je gewesen und kann es auch nicht seyn. Es ist bloß ein Verhältniß zwischen dem Landesherren und den Ständesherrn und dem Bund. Der Landesherr hat den Vollzug nach der bayerischen Norm anzuordnen, und wenn der Ständesherr damit nicht zufrieden ist, so kann er sich bei dem Bundestag beschweren. Alles, was ich den Ständen einräumen kann, besteht darin, daß sie in einem einzelnen Fall etwa nachweisen könnten, die Regierung sey weiter gegangen, als der Art. 14 der Bundesacte oder die bayerische Verordnung von 1807 sagt, worüber Sie dann nöthigenfalls eine Beschwerde erheben könnten. Das Regulativ selbst aber kann nie der ständischen Gesetzgebung unterworfen werden, und es wäre auch überflüssig, denn wenn je etwas von den Ständen anders interpretirt und von der Regierung gegeben würde, so würde dies den Ständesherrn nie hindern, am Bundestag eine Beschwerde darüber zu führen. Herr Staatsrath Jolly hat aber bereits ausdrücklich erklärt, daß man sich bei diesen neu erlassenen beiden Edicten streng nicht nur dem Wesen, sondern sogar den Worten nach an den Art. 14 der Bundesacte und die Declaration von 1807 gehalten habe. Man hat alles weggelassen, wovon weder in dem einen noch in dem andern die Rede ist. Der Erfolg

wird übrigens zeigen, ob wir mit diesen Edicten auskommen, denn die Ständesherrn haben beide noch nicht angenommen, und ich weiß auch nicht, ob sie sie annehmen, und ob sie nicht bei dem Bundestag Beschwerde erheben werden. Wenn Sie glauben, daß darin etwas enthalten sey, was weiter geht, als diese beiden gesetzlichen Bestimmungen, so kann kein Mensch Ihnen wehren, Beschwerde zu erheben; allein weiter kann auch Ihr Recht nicht gehen, und es kann von der Regierung nicht einmal zugegeben werden, ohne ihre Verpflichtungen gegen den Bund zu verletzen.

v. Rottek: Der Herr Regierungscommissär will der zweiten Kammer das Recht geben, für den Fall, daß den Ständesherrn etwa zu viel Rechte eingeräumt worden wären, eine Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde dieser Art muß, wie der Herr Regierungscommissär wohl weiß, von der ersten Kammer genehmigt werden, und da frage ich, ob die zweite Kammer die Hoffnung haben kann, daß dort auch eine Beschwerde werde genehmigt werden, darüber, daß den Ständesherrn zu große Rechte eingeräumt worden wären. Ueberhaupt klingt die ganze Lehre, die der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, auf eine ganz auffallende, befremdende Weise in dem Munde des berühmten Berichterstatters vom Jahr 1819 über die ständesherrlichen Verhältnisse. Ich habe sie mit Betrübniß gehört, und glaube auch, daß durch diese Ansicht unsere laut ausgesprochene Ueberzeugung durchaus nicht alterirt werden kann, sondern fest bleibt, wie vorher auch. Ich glaube, daß es schwierig ist, diese Angelegenheit zu reguliren, denn sie ist eines von den geheimnißvollen Dingen, die nicht dadurch erledigt werden, daß man den Knoten zerhaut; allein gleichwohl können wir auf unserer Behauptung fortbestehen bleiben, es müsse die Regulirung auf dem gesetzlichen Wege geschehen. Ehe die gehörige Anerkennung statt findet, wird die Lösung

schwierig seyn. Es zeigt übrigens doch ein auffallender und betrübender Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen, die hinsichtlich der Standesherrn und denjenigen, die hinsichtlich der Völker gegenüber von dem Bundestag statt finden sollen. Die Standesherrn, wenn man ihnen noch so freigebig in den Declarationen und Verordnungen Rechte einräumt, können protestiren, bei dem Bundestag Beschwerde erheben, und die Regierungen sollen des Urtheils von dort aus gewärtig seyn, ob sie noch mehr zu verleihen schuldig seyen auf Unkosten der bürgerlichen Gesamtheit und des Volks. Das Volk selbst aber soll sich alles gefallen lassen, was von Oben kommt, denn es sieht ihm kein Recht zu, sich dagegen zu setzen, mit Ausnahme des Rechts der Beschwerde, das ein bloßer Schall ist — nach den Bestimmungen, die in der Verfassung enthalten sind, oder nach den nothwendigen natürlichen Verhältnissen, die statt finden, und gegen welche keine menschliche Macht etwas vermag. Es bleibt also nichts übrig, als diese Declarationen oder Verordnungen von Seiten der Kammer als Gesetze zu reclamiren. Bis nicht die Gesetzgebung die Sache festgesetzt hat, wird zwar der Rechtszustand der Standesherrn kein problematischer seyn, allein die Verordnungen haben eben keine Kraft.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Kottke hat gesagt, wenn die Kammer eine Beschwerde wegen Ueberschreitung des Art. 14 der Bundesacte erhebe, so sey vorauszusehen, daß in der ersten Kammer solche durchfalle. Ich kehre aber die Sache um. Gesezt, die Regierung legte Ihnen den Gesetzentwurf oder die Declarationen, die sie erlassen hat, nach Ihrem Sinn abgeändert vor, so muß die Sache natürlich auch an die erste Kammer und die nämlichen Folgen wären zu erwarten. Eine Beschwerde also oder dieses Verfahren würde auf eines hinauslaufen. Wenn mir der Abg. von Kottke schon mehrmals die Ehre anthat, mich auf einen Bericht vom Jahr 1819 zurückzuführen, so wird er sich gefällig erinnern, daß davon, ob der Art. 14 vollzogen werden soll, gar keine Rede, oder nicht bestritten war, und eben so wenig bestritten worden ist, daß diese Bestimmungen, die in diesem Artikel und in der bayerischen Declaration enthalten sind, vollzogen werden sollen, sondern es war von ganz andern Dingen die Rede. Wäre die Sache geblieben, wie sie im Jahr 1818 gemacht wurde, so hätte ich kein Wort darüber gesagt, und wären die Declarationen damals so verfaßt gewesen, wie die jetzigen, so hätte ich damals das Gegentheil gethan, nämlich einen Bericht dafür erstattet. Es

liegt übrigens hier ein positives Recht vor, das nicht abgeändert werden kann. Es kann Streit entstehen über die Interpretation des Art. 14, wie er auch besteht, indem die Standesherrn Rechte ansprechen, die sie in diesem Artikel gegründet glauben, während wir anderer Meinung sind, und der Bundestag wird nun darüber zu entscheiden haben. Ich behaupte übrigens noch einmal, daß der Natur der Dinge nach und dem deutschen Staatsrecht gemäß diese Declarationen der ständischen Gesetzgebung nicht unterworfen werden können.

Welcker: Ich muß beweisen, daß ich vollkommen Recht hatte, wenn ich glaubte, die bayerische Declaration soll keine Vollziehungsverordnung für die deutschen Bundesstaaten seyn. Es heißt nur, bei der näheren Bestimmung der bezeichneten Rechte soll die bayerische Declaration zu Grund gelegt, es sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, und dabei soll sie zur Grundlage dienen. Die Hauptsache ist aber die, daß dieser ganze Passus mit vollem Unrecht in unsere Discussion gezogen worden ist, denn diese spricht bloß von den Bundesbeschlüssen. Es heißt: „bei der näheren Bestimmung der bezeichneten Rechte sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die bayerische Declaration als Basis und Norm unterlegt werden.“ Es hat der Bundestag hier in Beziehung auf die standesherrlichen Verhältnisse in einem besondern Art. ausdrücklich verheißen, er wolle Bundesnormen machen, wie über die Pressfreiheit, und für diese Bundesnormen soll die bayerische Declaration zu Grund gelegt werden. Jetzt ist dieses noch kein Gesetz und keine Vollziehungsverordnung. Mit demselben Recht könnte auch die Regierung in Beziehung auf die militärischen Gesetze, auf die Nachsteuer behaupten, der Bundestag habe zu entscheiden, und sie hätte bloß die Vollziehungsverordnung zu machen, wo die Stände nicht „Ja“ dabei zu sagen hätten. Der Redner zeigt dann noch den Unterschied zwischen dem Verhältniß eines Dissenses mit der ersten Kammer, im Falle einer Beschwerde und dem Falle wo die Kammer einem Gesetze nicht zustimmt.

Staatsrath Jolly: Das Verhältniß der bayerischen Declaration ist nicht dasjenige, wie es der Abg. Welcker darstellte, sondern es ist folgendes: „man wollte, wie Herr Staatsrath Winter bemerkte, die Rechte der Standesherrn

genauer bestimmen, stieß aber auf so große Schwierigkeiten, daß man diesen Plan aufgeben mußte, und hat als Surrogat nachher die Bestimmung aufgenommen, daß die Bestimmung in demselben Maaß erfolgen soll, wie es die bayerische Declaration angibt " Diese ist also das individuelle Recht, so fern der §. 14 keine ausdrückliche Bestimmung enthält. Es ist übrigens aus der Verordnung, wenn sie näher betrachtet und verglichen wird, gewiß die Ueberzeugung zu erhalten, daß für die Unterthanen keine wesentliche Beschränkungen und Lasten erwachsen, denn es ist in den beiden Verordnungen ganz der Bestimmung des Art. 14 gemäß, dasjenige Recht den Standes- und Grundherren gegeben worden, was sie anzusprechen haben, und die Rechte, die hier verglichen wurden, können nicht anders geübt werden, als nach den bestehenden Gesetzen, oder denjenigen, die künftig auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Nr. 20 (Landtagszeitung S. 511. Pos. 21).

Von der Berathung über die vorgeschlagene Reclamation dieser Verordnung wurde in Bezug auf die zu erwartende Vorlage einer neuen Tax- und Sportelordnung zur Zeit Umgang genommen.

Serbel erinnert hierauf an seinen Antrag, die Commission zur Prüfung zu veranlassen, welche Gesetze, die im Jahr 1831 von der Kammer reclamirt wurden, bisher von der Regierung noch nicht vorgelegt worden seyen, damit ein entsprechender Antrag gestellt werden könne.

Zu Nr. 21 (Landtagszeitung S. 511. Pos. 22).

A s c h b a c h: Der Eid hat den Zweck, das Gewissen der Menschen zu ergreifen, und um diesen Zweck zu erreichen müssen die Mittel gewählt werden, die den herrschenden Religionsansichten und der Bildungsstufe des Volkes angemessen sind. Die zweckmäßige Wahl dieser Mittel, die Bestimmung der Eidesformel erscheint also nicht als Nebensache, sondern als Hauptsache. Förmlichkeiten sind hier eben so wichtig und Hauptsache, als z. B. bei einem Testament die Testamentsform. Darum ist meiner Ansicht nach die Bestimmung einer Eidesformel eine der wichtigsten Gegenstände, der zur Gesetzgebung gehört, so gut als andere Vorschriften des bürgerlichen oder peinlichen Verfahrens. Ich sehe also zu meiner Verwunderung die Sache in einer einfachen Verordnung behandelt, die auch nicht einmal auf dem Boden

des provisorischen Gesetzes erlassen worden ist, denn diese Zeit und der Umstand, daß sie an demselben Tage erlassen wurde, wo die Stände zusammen kamen, wo also Gelegenheit genug war, im Wege der Gesetzgebung die Sache zu erledigen, dürfte besonders bei der Discussion über dieses Gesetz zur Sprache kommen. Ich glaube übrigens, daß diese Betrachtungen genügen werden, Sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, die Verordnung nach dem Commissionsantrag zu reclamiren. Wenn so geradezu in Bestimmungen hineingegriffen werden kann, worin nach den herrschenden Begriffen der Menschen eine besondere Heiligkeit liegt, so läuft die materielle Erledigung der Rechtsstreitigkeit Gefahr, weil das, was den Menschen noch heilig seyn soll, nämlich der Eid, in seinen Grundlagen erschüttert wird.

Mer k: Ich glaube auch, daß dieß ein Gegenstand der Gesetzgebung ist. Ohne mich darauf einzulassen, ob die Bestimmung, wie sie jetzt gegeben worden ist, zweckmäßig sey oder nicht, will ich nur beifügen, daß die Förmlichkeiten, die vorher bestanden, mir nicht ganz angemessen schienen, und darum wohl etwas anderes hat bestimmt werden können, allein durch diese Bestimmung ist ein anderes Uebel herbeigeführt worden, daß wir nämlich zweierlei Eidesformeln haben, eine andere in Civilsachen und eine andere in Criminalsachen, wodurch eine große Verwicklung des Begriffs, besonders bei dem gemeinen Mann entsteht, den letzterer von dem Eid haben soll, und die ganze Lehre in dieser Hinsicht sehr schwankend geworden ist. Er glaubt, daß der Eid, den er ohne Förmlichkeit in Civilsachen zu leisten habe, mehr ein bloßes Versprechen sey, als ein Eid, den er als Zeuge in einer Criminalsache schwören soll, wo bestimmte Förmlichkeiten damit verbunden sind. Ich möchte übrigens auch hier darauf antragen, die Sache ausgesetzt seyn zu lassen, bis zur Einführung einer Criminalgesetzgebung, die wir doch auf dem nächsten Landtage mit vieler Zuversicht zu erwarten haben.

G e h. Referendar Ziegler: Es sind die Abänderungen in den Formen, die dem Eid vorangehen, und in der Art der Eidesabnahme, nicht von Bedeutung, und greifen das Wesen nicht an. Die einzige Abänderung von irgend einer Wichtigkeit ist diese, daß der Geistliche in dem Fall, wo er sonst der Eidesabnahme anwohnte, nun nicht mehr anwohnen soll, was darum geschehen ist, weil von einem Gerichtshof der Antrag gestellt wurde, man möge dieses abändern als mit den Formeln des öffentlichen Verfahrens

schwer verelnbarlich und weil es leicht zu unangenehmen und übeln Folgen führen könnte; in der Verordnung selbst ist auf die Revision der Eidesordnung hingewiesen und diese wird mit der Revision der bürgerlichen Proceßordnung eine Revision erleiden. Die betreffenden Stellen werden alsdann in die bürgerliche Proceßordnung aufgenommen, und wenn Bemerkungen über das Materielle oder Bestimmungen zu machen sind, so werden diese dort die beste Erledigung finden. Wenn der Abg. Merk davon sagt, daß Gleichförmigkeit der Eidesleistung in Civil- und Criminalproceß zu wünschen sey, so stimme ich ihm bei, allein es war doch nicht viel Veranlassung dazu vorhanden, ihn auch im Criminalverfahren abzuändern, weil man auch die Uebersetzung theilte, daß es ein Gegenstand der Gesetzgebung sey, da das Verfahren in Criminalsachen keine Abänderung erlitten hat, wohl aber das Verfahren in Civilsachen, und die Regierung veranlaßt war, durch die Gerichtstellen, welche gesagt haben, es wäre Ungeschicklichkeit, die alte Eidesformel beizubehalten.

A s c h b a c h widersezt sich zuerst dem Merkschen Antrage und fährt dann fort: Dem Herrn Regierungscommissär muß ich erwiedern, daß sich, meines Erachtens, die Abänderung durchaus nicht darauf beschränkt, daß die Anwesenheit des Geistlichen bei der Eidesleistung abgeschafft ist — eine Vorschrift, die ohnehin nur bei den protestantischen Eiden gegolten hat. Etwas weit Wichtigeres ist in der Eidesform abgeändert worden. Wir haben nach unserer Eidesordnung eine andere Eidesformel für die Katholiken und eine andere für die Protestanten. Die katholische Eidesformel endet: So wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen, und die andere endet: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, während es jetzt heißt, sein heiliges Wort. Die Begriffe sind aber von der Art, daß es Leute gibt, die sagen würden, der Eid sey abgeschafft, oder man habe einen andern und man fühle sich dadurch nicht gebunden. Wir müssen nicht von jedem Menschen erwarten, daß er Philosoph oder ein Heiliger sey. Die Meisten nehmen die Sache abergläubisch und mitten in den heiligsten Begriffen kommen die raffinirtesten Reservationen vor, nirgends können sie mehr geschützt werden, als in den Eiden, und darum ist der Richter angewiesen, die größte Vorsicht anzuwenden, daß keine inneren Reservationen statt finden, und der Eid nicht das Mittel zum Betrug werde, was wirklich durch diese Verordnung geschieht. Wir haben

in unserm Lande zwei Drittel Katholiken, Leute, die zum Theil noch ganz alten Begriffen angehören, und auf diese Gefahr hin, hätte man eine so wichtige Abänderung im Eide nicht machen sollen. Es kann nicht verkannt werden, daß hier mit einer eigenen Leichtigkeit dabei verfahren worden ist, in einer Zeit, wo es heißt, es sey zu bedauern, daß der Eid nicht heilig gehalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, daß wir auf diesem Landtage dieses Gesetz, über dessen Zweckmäßigkeit ich mich nicht aussprechen will, berathen und als Gesetz verkünden.

Staatsrath Jolly: Das, was der Abg. A s c h b a c h dargestellt hat, könnte am Ende dahin leiten, daß die Bestimmung, von der sich besonders handelt, nämlich über die sogenannten Stabungsformeln, gar nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist. Es kommt darauf an, eine solche Form zu bestimmen, die nach der religiösen Uebersetzung der christlichen Confessionen eine heilige Versicherung ausdrückt. Wollte man dieses der Gesetzgebung überlassen, so müßte man zugeben, sie könne irgend willkürlich eine ihr zweckdienliche Bestimmung treffen, was aber nicht der Fall ist, denn man würde den Zweck, den man bei der Eidesleistung hat, dadurch fast gänzlich verfehlen. Der einzige Weg, den man betreten kann, ist der, daß man die beiden Confessionen selbst darüber hört, auf welche Weise nach ihren religiösen Ansichten diese Formel zu fassen sey, und diesen Weg hat die Regierung in dem vorliegenden Fall betreten, nämlich die Kirchenbehörden mit ihren ausführlichen Gutachten gehört. Sie hat sie gefragt, welche Abänderung möglich oder zweckmäßig sey, und nach den religiösen Ansichten jeder Confession eintreten könne, und diese beiden Kirchenbehörden haben darauf ihre Vorstellungen gemacht, wie sie durch die Verordnung bestätigt worden sind. Es scheint mir auch, daß es in aller Zukunft so wird gehalten werden müssen. Man wird zwar bei einer Revision der Eidesordnung auch auf diese Formel Rücksicht zu nehmen haben; aber es wird nicht thunlich seyn, eine andere zu nehmen, als diejenige, die nach den religiösen Ansichten der beiden Confessionen angenommen werden muß. Darum scheint mir also gerade die Sache der Gesetzgebung im eigentlichen Sinne des Worts ganz entrückt zu seyn. Was die andere Bestimmung der Verordnung wegen der Anwesenheit des Geistlichen betrifft, so bezieht sich diese nur auf die Eide von Protestanten. Katholische Confessionsverwandte haben Eide vor Gericht zu leisten ohne die Gegenwart eines

Geistlichen, weil man nach der Lehre der katholischen Kirche es für unangemessen hält, daß der Geistliche mit vor Gericht erscheint. Wenn nun die evangelische Kirchenbehörde der Meinung war, es könne dieß unbeschadet der Heiligkeit des Eides unterbleiben, so war dieß eine Sache, die die Regierung wohl auch zur Norm erheben konnte.

Gerbel erklärt sich für A s c h b a c h s Ansicht.

W o l f f: Meiner Ansicht nach sind die durch die vorliegende Verordnung in der Eidesordnung getroffenen Abänderungen von keiner besondern Wichtigkeit. Durch die Einführung der neuen Proceßordnung sind manche Bestimmungen der Eidesordnung obsolet geworden und mußten deshalb abgeändert werden. So z. B. schreibt die Eidesordnung im §. 28 vor, bei der Eidesleistung sollen alle nicht bei der Sache theiligten Personen aus dem Gericht entfernt werden, welche Bestimmung sich offenbar nicht mit der durch die Proceßordnung vorgeschriebenen Oeffentlichkeit des Verfahrens verträgt, so daß sie also von selbst wegsallen mußte. Dasselbe gilt auch von der durch die Eidesordnung vorgeschriebenen Zuziehung des protestantischen Geistlichen, der wohl in der öffentlichen Sitzung eines Gerichts auch nicht mehr bei der Eidesleistung würde anwohnen können. Darin hingegen könnte vielleicht eine wesentlichere Abänderung gefunden werden wollen, daß die für die Bekenner des evangelischen Glaubens vorgeschriebene Bestabungsformel, an deren Schluß es heißt: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ auch auf die katholische Confession angewendet worden ist, bei welcher statt der Worte: „Und sein heiliges Wort“ die Worte: „Und sein heiliges Evangelium“ oder „und seine lieben Heiligen“ üblich gewesen sind. Allein verstehen wir nicht Alle unter dem Worte Gottes das Evangelium, und ist nicht das Evangelium das Wort Gottes? Ich trage darauf an, von der Vorlage Umgang zu nehmen.

F e c h t: Der Herr Regierungscommissär glaubt, diese Verordnung, die als Gesetz gelten soll, mit der Genehmigung der Kirchenbehörde entschuldigen zu können, allein die Kirchenregierung hat kein Recht, heilige Gebräuche abzuändern, sondern das ist Sache der Kirchenrepräsentation oder jener Generalsynode, die man leider so lange nicht zusammengerufen hat. Dort steht ausdrücklich, daß nie die Kirchenregierung sich das Recht erlauben dürfe in Glaubenssachen oder in Ritualsachen eine Abänderung zu machen, und gerade hier hat die Kirchenregierung etwas zugegeben, was sie nie hätte zugeben sollen, nämlich die Entfernung des

Geistlichen bei der Abnahme des Eides. Man nahm der protestantischen Kirche das, was die katholische schon längst gewünscht hat. Das Heilige knüpft sich auch an Personen, und brave Beamte werden es gewiß aus der Erfahrung bestätigen, daß schon das Hereintreten des Geistlichen, wenn er sein Amt versteht, einen tiefen Eindruck auf die Gemüther der Schwörenden macht. Es sind nicht alle Beamte so religiös, wie diese, die wir hier in der Kammer verehren. Manche Beamte erscheinen des Jahrs nur einmal in der Kirche, und wie sollten nun diese gleichsam den Priester machen und das heilige Band zwischen Wahrheit und Recht und zwischen dem höchsten Wesen schließen. Es widerstrebt dieß dem Gefühl des Landmanns, und ich berufe mich auf zwei Beamte in dieser Kammer, mit denen ich in nähere Berührung komme, ob es nicht eher den Geistlichen in Verbindung mit dem Beamten gelingt, einen Menschen von der Ablegung eines Meineids, den er vielleicht schwören wollte, abzubringen. Er wird auch verhüten können, daß nicht wegen jeder Kleinigkeit ein Eid zugeschoben wird, er wird im Vereine mit dem Beamten manchem Proceß vorbeugen, und in dem Augenblick, wo es auf den Eid ankommt, einen den Frieden und die Eintracht herstellenden Vergleich zu Stande bringen. Ich bestehe also nicht nur darauf, daß diese Verordnung vorgelegt werde, sondern auch daß sie nach dem Recht und Geist der evangelisch protestantischen Kirche zur Vorlage bei der nächsten Generalsynode komme, und man die Kirche höre, ob sie sich dasjenige, was ihr allein und der Kirchenrepräsentation zusteht und was so tief auch auf die Verhältnisse des Staats eingreift, nehmen lassen will oder nicht.

Staatsrath J o l l y: Dem Abg. F e c h t muß ich erwidern, daß ich keineswegs der weltlichen Kirchenbehörde das Recht vindicirte, über Gegenstände solcher Art bindende Verfügungen zu treffen. Ich habe nichts anderes gesagt, als sie seyen mit ihrem Gutachten gehört worden, und ich glaube, sie ist auch allerdings im Stande, eine Aeußerung hierüber zu geben, was wohl nach der Meinung ihrer Kirche etwa statt finden könne. In wie fern die künftige Synode darüber etwas Endliches bestimmen könne, ist eine Frage, die ich unerörtert lasse. Bekanntlich sind die Principien der protestantischen Kirche von den Principien der katholischen Kirche wohl etwas verschieden; es würde mich aber zu weit führen, wenn ich meine Ueberzeugung nicht bloß aussprechen, sondern näher begründen wollte. Ich lasse daher lieber die Sache auf sich beruhen.

Seramin spricht den Wunsch aus, daß das viele Eidschwören verhindert werden könnte. Ich weiß, sagt der Redner, eine Zeit, wo man in einer ganzen Gegend von einem Manne sprach, der einen Eid schwören mußte, denn damals war das Wort Eid ein heiliges Wort und der Meineid nicht bekannt, wogegen jetzt der Eid entheiligt und werthlos gemacht ist.

Kröll: Ich trage auch auf die Vorlage dieser Verordnung an, und zwar auf eine baldige, weil ich, wie der Abg. Aschbach, Gefahr darin finde, wenn nicht bald eine Aenderung getroffen wird. Viele Beamte haben sich dahin ausgesprochen, daß die Abnahme des Eides mit mehr Formen verbunden seyn sollte, denn es macht dieß auf den Gebildetsten, auch, wenn er noch so hoch steht, den tiefsten Eindruck. Dem Herrn Regierungscommissär muß ich widersprechen, daß die oberste Kirchenbehörde eine Form vorschreiben könne, denn dieses gehört vor die Generalsynode und wird auch von den Geistlichen, die da erscheinen, vortragen werden, indem die Specialsynode bereits einen Antrag darauf gestellt hat.

Staatsrath Jolly: Ich habe der Kirchenbehörde nicht das Recht vindicirt, eine Formel vorzuschreiben, sondern bloß geäußert, daß sie ihr Gutachten zu geben habe; muß aber auch wiederholen, daß ich mich nicht über die Competenz der Generalsynode aussprechen will, die vielleicht auch zu sehr ausgedehnt werden könnte.

Staatsrath Winter: Es kommt hier auf die Form und den Inhalt an. Was die Form oder das Recht betrifft, eine solche Verordnung zu geben, so komme ich auf dasjenige zurück, was ich schon früher gesagt habe. Die neue Prozessordnung wurde erlassen, ohne die erforderlichen Bestimmungen, in welchem Maaß solche vollzogen werden könne. Ich muß mich aber wundern, daß etwas vergessen wurde, was im Jahr 1831 sehr vernünftiger Weise von der Kammer beschlossen worden ist. Sie hat nämlich in die Hände der Regierung gelegt, die zum Vollzug dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen zu erlassen, also zum Voraus genehmigt, daß die Regierung solche Verordnungen geben könne, und damit ist jeder Vorwurf beseitigt, der der Regierung gemacht werden könnte, denn sie hat keine andern Anordnungen erlassen, als diejenigen, die der Vollzug des Gesetzes nothwendig machte, und die von den Gerichten selbst in Antrag gebracht worden sind. Was nun den Inhalt der Verordnung betrifft, so frage ich, wie die Sache vorher war? Die Eides-

ordnung schreibt vor, Jeder müsse von seinem Geistlichen zum Eid vorbereitet werden und dieses besteht noch. Früher sind die Eide alle, entweder von dem Beamten oder von einem hofgerichtlichen Commissär, abgenommen worden, und, so viel ich weiß, ist nie ein Eid in voller Versammlung des Rathes abgelegt worden, sondern es wurde dieß erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt. Erst jetzt müssen die Parthien in Gegenwart des ganzen Gerichts und aller Zuhörer den Eid ablegen, wodurch bereits eine große Veränderung entstanden ist. Die frühere Gesetzgebung hat nothwendig gefunden, bei den Protestanten den Geistlichen beizuziehen, und dieß ist lediglich eine Sache der Gesetzgebung, und zwar der weltlichen Gesetzgebung, und nicht Sache der Synode, die nicht zu bestimmen hat, ob Geistliche beigezogen werden sollen. Sie kann vielleicht darüber gehört werden, es kann aber auch jede Kirchenbehörde gehört werden, ob sie beigezogen werden sollen. Die legislatorische Prudenz muß entscheiden, ob es nothwendig ist, ob und in welcher Form Geistliche beigezogen werden sollen. Nun hat man bei der Einführung Anstände gefunden, und ich will nicht untersuchen, ob sie richtig waren oder nicht; die Behörde aber, welcher Sie selbst überlassen haben, Verordnungen zu machen, hat geglaubt, es würden manche Inconvenienzen statt finden, wenn künftig auch noch die Geistlichen in die volle Versammlung gezogen würden und hier, in Gegenwart aller Personen, noch eine Anrede an denjenigen, der zu schwören hat, halten sollen. Früher wurden auch nicht überall Geistliche beigezogen, sondern es wurde ein Unterschied gemacht, wie es auch dann wohl nicht anders hat seyn können. Die erste Frage war, warum man den protestantischen Geistlichen und nicht auch den katholischen zuzieht. Wenn zwei Personen verschiedener Confession einander gegenüber standen, so hätte der Protestant einen Zuspruch erhalten, und der Katholik nicht, was früher wohl anging, weil die übrigen Personen abtreten mußten, so, daß also schon dieser Punkt, nach der neuern Einrichtung, zu Inconvenienzen geführt hätte. Sodann wäre es aber auch für die Geistlichen sehr beschwerlich gewesen, nicht weil sie hätten erscheinen müssen, denn das wäre ihre Schuldigkeit gewesen, sondern, weil sie zu viel Zeit verloren hätten, da die Beeidigung wegen wahrscheinlicher Verzögerung der Verhandlungen nicht gleich hätte vorgenommen werden können, und der Geistliche solcher Gestalt vielleicht eine Stunde hätte warten müssen. Darum hat man für gut gefunden, einstweilen, bis die Sache zur

Revision kommt, beide Geistliche wegzulassen, und man hat ohne Zweifel sehr wohl daran gethan. Was nun die Eidesformel betrifft, so hat man, weil der Protestant und der Katholik zugleich schwört, für zweckmäßig gefunden, über eine Formel für beide Religionstheile übereinzukommen, die dem Zweck vollkommen entspricht. Nun hat es bei der einen Confession geheissen, „ich schwöre bei Gott und den Heiligen,“ und bei der andern „ich schwöre bei Gott und dem Evangelium.“ Die Kirchenbehörde hat aber geglaubt, daß die Worte „seinheiliges Wort“ dafür substituirt werden könnten, weil doch beide Confessionen ihre Religion auf die Bibel gründen, und ob ich sage „heiliges Wort“ oder „Evangelium,“ ist gleich gültig, denn jeder weiß, was er darunter zu verstehen hat. Soll dieser Gegenstand in Zukunft bei der Revision der Prozeßordnung, oder, wenn überhaupt diese Verordnung zur Sprache kommt, einer weitem Beschlußfassung unterworfen werden, so kann darüber Bestimmung getroffen werden. Zum Voraus aber bemerke ich, daß, was die Fassung der Formen betrifft, nur beide Confessionen solches erledigen können, und es wird das beste seyn, wenn sie über eine gemeinschaftliche Formel übereinkommen, wie auch schon geschehen ist, so daß diejenigen Personen, die den Eid schwören, ihn auf gleiche Weise schwören.

Herr: Nur mit großer Schüchternheit habe ich mich erhoben, um in dieser Sache einige Bemerkungen zu machen, weil Ihnen Allen bekannt ist, in welcher Lage man sich befinden mag, über diesen delicaten Punkt, der mit unserer Veichtanstalt so genau verbunden ist, öffentlich in einer Versammlung zu sprechen. Es sind aber hier solche Dinge zur Sprache gekommen, wo ich mir eine schwere Verantwortlichkeit zuzuziehen glaubte, wenn ich mich nicht erhoben hätte, um dieselben zu berichtigen, oder wenigstens unser Glaubensbekenntniß dadurch zu verwahren. Wenn es fortgeht, wie es jetzt im Gang ist, wo man mit Leichtfertigkeit die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen abmacht und beseitigt, so kann man sich des Eidschwörens ganz entheben und solches bleiben lassen. Wie dabei zu Werk gegangen worden ist, darauf will ich mich nicht einlassen, weil sich später noch dazu Gelegenheit darbieten wird. Nachdem der Redner dem Abg. U s c h b a c h für seine Ausführung gedankt hat, erklärt er sich gegen die Ansichten der Regierungskommissäre, die es für zweckmäßig hielten, daß die Zuziehung der Geistlichen nicht geschehe. Ich bin, sagt der Abgeordnete, nach dreißigjähriger Erfahrung zu der Ueberzeugung

gekommen, daß es absolut nothwendig ist, und, wenn es auch zu nichts weiter taugt, als die äußere Feier, der Würde des Gegenstandes gemäß, zu steigern. Ich hatte zwar nie, vermöge meines Dienstes oder Berufs, der Eidesleistung bei zuwohnen, trat aber doch einmal in demselben Augenblick, nachdem sie erfolgt war, in den Gerichtssaal, und was fand ich? ein Zimmer, das so voll von Tabakrauch war, daß ich das Crucifix vor Rauch kaum erblicken konnte, was durchaus nicht geeignet war, Ehrfurcht einzuprägen. Ich weiß nicht, wer dort geraucht hat, aber wahrscheinlicher Weise wird sich doch dieser, der es gethan, wenn auch nicht vor dem Crucifix, so doch vor dem Geistlichen in der Art genirt haben, daß er es nicht mit der heiligen Handlung verbunden, genug aber ist es, daß es ganz kurz vorher geschehen ist. Ferner besteht ein großer Mißstand, der aber unter dem jetzigen Beamten, unter dem ich als Pfarrer stehe, nicht vorgekommen ist, daß in den bedeutendsten Sachen, Gott weiß warum, meine mir Anvertrauten und auf die Seele Gebundenen anderwärts sind zum Eide vorbereitet worden. Ich bin, während meiner 26jährigen Dienstzeit, zweimal leider in die Lage gekommen, am Ende ihres Lebens Unglückliche zu finden, die, wenn ich sie zum Eide bereitet hätte, nicht geschworen haben würden. Die bösen Folgen, die daraus hervorgegangen sind, waren sie nicht mehr im Stande, gut zu machen, aber der Allbarmherzige wird ihnen verziehen haben. Hätte ich der Eidesleistung angewohnt, so wären die Leute nicht in das schreckliche Unglück gekommen, im Todeskampf auf diese Art beängstigt zu werden, und nicht mehr gut machen zu können, was ich schon vorher verhütet haben würde. Mit Schrecken höre ich, daß beide Kirchenbehörden über die Formel seyen gehört worden. Das kann ich nur wieder beklagen und muß mich wundern, daß nicht wenigstens bei der Bekanntmachung der Verordnung in einer Parenthese beigefügt worden ist „nach Anhörung beider Kirchenbehörden,“ denn ich muß hier meine Schuld öffentlich bekennen, daß bei den neuesten Fällen, wo meine Glaubensgenossen sagten: „das sey ja nicht mehr der alte Eid“ ich sie mit großer Mühe davon zu überzeugen suchte, sie sollen diesen einstweilen ablegen, wenn sie es können, er werde vor Gott eben so gelten, wie der vorige, weil ich nicht wußte, daß meine Kirchenbehörde eingewilligt hat, Worte wegzulassen, die bei uns absolut nothwendig sind, so lange der Katholicismus besteht. Ich muß mich hoch wundern, daß der Abg. W o l f f bemerkt: „wir stehen ja doch Alle unter dem Wort Gottes.“

Allerdings, und die Katholiken haben Ursache, sich zu freuen, daß man ihnen endlich die Gerechtigkeit widerfahren läßt, daß auch sie die heilige Schrift achten und über Alles werth schätzen. Wir haben aber noch stärkere Gründe, die dorthin zielen, und darum heißt es: „bei den Heiligen Gottes.“ Diese Lehre werden sie nicht um einen so leichten Preis hingeben; wenn sie auch für den Gelehrten und Philosophen, für manchen Juristen und Theologen wenig Werth hat, so machen diese, ich möchte fast sagen, Gottlob! den größeren Theil nicht aus, sondern das Volk, und dieses wird sich, so lange es katholisch bleibt, an die Lehre seiner Kirche halten. So blind sind wir nicht, daß wir uns gerade jene Worte, die von so großer Bedeutung sind, so geradezu hinnehmen lassen, und wenn Sie einer solcher Eidesvorbereitung anwohnten, so würden Sie gerne den Katholiken diesen Beisatz gönnen, denn er verkleinert die Sache nicht, sondern steigert sie, und dringt tief in das Gemüth des kathol. Christen ein. Es ist für uns keine Sache, die wir außer unserer Pflicht suchen, um beigezogen zu werden, aber wenn die katholische Kirche auch bisher aus alten canonischen Satzungen glaubte, sich dazu nicht hergeben zu müssen, so hat sich bis zum Jahr 1833 gar manche canonische Satzung eine Abänderung müssen gefallen lassen, daß auch diese sehr wohl noch einer Abänderung unterworfen werden kann, wenn es auch mit der größten Beschwerlichkeit verbunden ist, weil es die heiligste Handlung, das Abendmahl ausgenommen, aber mit diesem auf gleicher Stufe stehend, bezeichnet, denn die Kirche hat nichts Heiligeres, als das Abendmahl und den Eid, und ich müßte es sehr beklagen, wenn die fraglichen Worte für die Zukunft wegblieben. Mag eingewilligt haben, wer will, so wird die Frage seyn, was das allgemeine Wohl, die eigentliche Bestimmung der Kirche und die Heiligkeit der Sache fordert. Ich muß daher sehr bitten, daß, wenn einst über den Inhalt der Verordnung sollte discutirt werden, darauf großer Bedacht genommen werden möge, diese Heiligkeit der Sache in ihrem ganzen Umfang herzustellen, jeder Confession das zu geben, was ihr gebührt, und nicht so leicht hin von dem Alten abzugehen, ohne etwas besseres Neues dorthin zu geben. Es ist eine gefährliche Sache, in das Heiligste, das der Mensch hat, mit unberufener oder verwegener Hand greifen zu wollen. Wir haben es sehr zu beklagen, daß wir Manches nicht mehr haben, was wir hatten, und auch über Manches

zu freuen, daß wir es nicht mehr haben; aber mit dem gemeinen Mann, der auf dem Lande lebt, läßt sich in solchen Dingen nicht spielen. Zu was soll er seine Zuflucht nehmen, wenn der Eid gering geachtet wird, und als Spielwerk der Laune, des Hasses und der Feindschaft zu nichts herabsinkt? Mit was wollen Sie ihn binden und halten, wenn der Hinblick auf denjenigen ihn nicht mehr stützt und stärkt, der am Kreuz für ihn gestorben ist, und Leib und Leben dahin gegeben hat? Ich erinnere mich aus früherer Zeit, und dahin muß es wieder kommen, daß lieber Einer einen Schaden gelitten, als sich nur mit dem mindesten Zweifel oder ohne die vollkommenste Gewißheit dieser heiligen Handlung unterzogen hat. Wenn also ein neues Gesetz gemacht wird, so sollte man die Zuziehung der Geistlichen festsetzen, um des Volkes und nicht der Geistlichen willen, denen es nur Beschwerde bringt. Wenn aber zwei Geistliche, einer von der evangelisch protestantischen und einer von der evangelisch katholischen Religion, dastehen, so werden sie brüderlich einander die Hände reichen, und kein Widerspruch sich erheben, denn sie haben nur einen Zweck, die Ehre Gottes und das Wohl des Landes, ins Auge zu fassen.

Regel II. und Rettig v. Sch. erklären sich für den Antrag der Commission, und der Letztere bemerkt insbesondere: daß bei der Handlung der Eidesleistung gerade die Gegenwart des Geistlichen am meisten wirke zur Festhaltung der Heiligkeit des Eides, und besonders wirke, um den Schwörenden, im Fall er vielleicht mit demjenigen, was er beschwören soll, nicht ganz im Reinen ist, vom Schwören abzuhalten, besonders wenn er vielleicht nicht mit dem besten Gewissen dieses thun kann. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der Beamte nie auf das Gemüth des Schwörenden so wirken kann, wie der Geistliche selbst. Dem Schwörenden selbst schwebt es vor, daß der Geistliche sein Seelsorger ist, der ihm die Wichtigkeit der Handlung eindringlich macht, und ich weiß Beispiele, daß Mancher gerade durch den Zuspruch des Geistlichen vom Schwören abgehalten wurde. Ich bin daher auch vollkommen damit einverstanden, daß diese Verordnung als provisorisches Gesetz behandelt und zur Berathung vorgelegt werde, besonders deswegen, weil wohl nicht zu vermeiden ist, daß selbst darüber Streit unter den Partheien entstehen kann, ob, wenn nach dieser veränderten Form ein Eid abgelegt wurde, der Richter hierauf zu erkennen berechtigt sey. Um also auch solche Rechtsstreitigkeiten abzuschneiden, halte ich die Vorlage der Verordnung für nothwendig.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Eb. Gross.